

Mietbedingungen für Liegeplätze in der Sommersaison



§ 1 Mietobjekt

Die Lage des Liegeplatzes wird bei Vertragsabschluss zwischen Mieter und Vermieter vereinbart.

Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag ausschließlich die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Platzes gemäß § 535 ff BGB. Obhutspflichten für die von dem Mieter eingebrachten Sachen werden von dem Vermieter in keinem Fall übernommen. Es wird kein Lagervertrag abgeschlossen.

Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, falls dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte.

§ 2 Mietzweck

Sollte der Liegeplatz durch ein anderes Boot des Mieters genutzt werden, so ist dies unter Angabe der vorstehend bezeichneten Merkmale dem Vermieter anzuzeigen.

Der Mieter ist nicht zur Untervermietung befugt.

Eine Abwesenheit von länger als 2 Tagen ist dem Vermieter anzuzeigen. Während der Abwesenheit ist der Vermieter zu seinen Gunsten berechtigt, den Liegeplatz als Gastliegeplatz zu vermieten. Der Mieter kann seinen Liegeplatz erst 24 Stunden nach dem Zeitpunkt nutzen, in dem er eine Rückkehr dem Vermieter angezeigt hat. Kann der Mieter den Liegeplatz nicht nutzen, weil er seine Rückkehr zu spät angezeigt hat, so wird ihm der Vermieter einen anderen freien Gastliegeplatz ohne gesonderte Vergütung zuweisen.

§ 3 Besondere Vorschriften für die Einlagerung und Auslagerung

Für das Aufslippen bzw. Kranen und für den Weitertransport auf dem Betriebsgelände des Vermieters hat der Mieter den Weisungen des Vermieters bzw. seines Personals unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Ersatzmieter

Während der Laufzeit des Mietvertrages kann der Mieter einen Ersatzmieter benennen. Der Mieter wird von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei, falls der Mieter innerhalb von 2 Wochen mit dem Ersatzmieter einen Mietvertrag abschließt. Der Vermieter kann den Ersatzmieter nur aus wichtigem Grund ablehnen.

Tritt ein Ersatzmieter in den Vertrag ein, so wird eine bereits gezahlte Miete nicht erstattet. Über die bereits gezahlte Miete hat der Mieter mit dem Ersatzmieter eine Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Nebenkosten

Der Mietzins deckt ausschließlich die zur Verfügungstellung des Liegeplatzes ab. Alle weiteren Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter ist berechtigt, für die Benutzung von Maschinen und Anlagen sowie für die Strom- und Wasserentnahme ein gesondertes Entgelt zu berechnen. Dies gilt auch für die Lagerung von Gegenständen und für das Einstellen von Fahrzeugen. Reparaturen auf dem Boot sind am Liegeplatz nur dann gestattet, wenn damit keine Beeinträchtigung der Umwelt und keine weiteren Belästigungen der übrigen Mieter verbunden sind. Der Mieter haftet für alle Verunreinigungen des Steges und des Wassers.

§ 6 Versicherungen

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 50.000,00 € für Sach- und Personenschäden zu unterhalten. Der Mieter hat das Bestehen der Versicherung auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Die Zahlung der Prämien ist durch die Prämienquittung zu belegen.

§ 7 Rechte des Mieters

Der Mieter hat zu den verkehrsüblichen Zeiten Zugang zum Liegeplatz.

Dies gilt auch für Angehörige des Mieters und für Gäste. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen.

§ 8 Übernahme des Liegeplatzes

Der Mieter übernimmt den Liegeplatz in dem Zustand, in dem er sich befindet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt auch für den Zustand der Steganlage.

§ 9 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Boot im Liegeplatz so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigung der Anlage des Vermieters sowie anderer Boote durch Losreißen und Abtreiben ausgeschlossen sind.

Der Mieter ist verpflichtet, das Boot gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, die Feuerschutzvorschriften zu beachten.

Der Mieter, seine Angehörigen und Gäste haben bei der Benutzung der Steganlage die verkehrsübliche Sorgfalt zu beachten und insbesondere auf die Witterungsbedingungen Rücksicht zu nehmen.

§ 10 Haftung des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet, die Steganlage in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten.

Die Haftung des Vermieters während des Auf- und Abslippens bzw. Kranens des Bootes sowie beim innerbetrieblichen An- und Abtransport sowie bei einer eventuellen Aufstellung am Lagerplatz ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Einlagerungszeit durch Dritte entstehen. Dies gilt insbesondere für Diebstahl, Einbruch, Feuer- und Sturmschäden.

Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen.

§ 11 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die er innerhalb der Marinaanlage verursacht.

Der Mieter haftet für die Personen, die er bei der Bedienung des Bootes eingesetzt hat. Diese Personen sind als seine Erfüllungsgelhilfen zu behandeln.

§ 12 Vercharterung

Vercharterung vom Liegeplatz aus bedürfen der Genehmigung des Vermieters.

§ 13 Fristlose Kündigung

Das Mietverhältnis kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Auf Seiten des Vermieters bestehen folgende wichtige Gründe für eine fristlose Beendigung des Mietverhältnisses:

- Zahlungsverzug des Mieters von einem Monat;
- wiederholter Verstoß des Mieters gegen die Marinaordnung des Vermieters;
- wiederholte schwere Belästigung seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter, seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern.

§ 14 Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an dem Boot und seinen eingebrachten Sachen ein.

§ 15 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter hat den Liegeplatz zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Dem Mieter ist eine Marinaordnung übergeben worden. Diese ist Bestandteil dieses Mietvertrages.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (4) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bestimmung nach, möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
- (5) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist die Gemeinde bzw. Stadt am vermieteten Liegeplatz. Gerichtsstand ist Waren (Müritz).

